



• *Unihockey Ebikon* (UEB) •

STATUTEN UNIHOCKEY EBIKON

1. NAME UND ZWECK

Art. 1.1 Unter dem Namen Unihockey Ebikon besteht eine eigenständig gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein Unihockey Ebikon (nachfolgend UEB) ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2 UEB hat den Hauptsitz in Ebikon.

Art. 1.3 UEB bezweckt

- a) die Förderung des Unihockeysportes
- b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen
- c) den Aufbau von Unihockeyschulen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Ebikon
- d) die Förderung von Integration durch den Unihockeysport
- e) die Förderung von Unihockeytalenten in der Gemeinde Ebikon
- f) Unihockey in den Schulen in der Gemeinde Ebikon anzubieten, zu verbreiten und zu fördern
- g) Kooperationen einzugehen zu Gunsten des Unihockeysports und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Art. 1.4 UEB ist derzeit keinem Verband angehörend. Bei Meisterschaftsbetrieb wird eine Mitgliedschaft im Verband von swiss unihockey angestrebt.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 UEB besteht aus Aktiv-, Passiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern sowie aus Funktionären.

Art. 2.2 Die Mitgliedschaft bei UEB ist geschlechtsunabhängig.

Art. 2.3 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von UEB zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jeweils von der GV festgelegt.

Art. 2.4 Personen, die sich in hervorragender Weise für UEB verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. ORGANISATION

Art. 3.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3.2 Die Organe von UEB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision (1)

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 4.1 Die ordentliche GV findet jährlich im zur Erledigung folgender Geschäfte statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennungen und Auszeichnungen
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Allfällige Statutenrevisionen

Art. 4.2 Eine ausserordentliche (ao) GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
oder
- b) die Einberufung durch mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 4.3 Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Auf der Einladung muss die Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 4.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gem. Art 2.1 ab 16 Jahren. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Das Erscheinen ist obligatorisch.

5. DER VORSTAND

Art. 5.1 Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus den folgenden Ressorts:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Leiter Finanzen
- d) dem Leiter Geschäftsstelle
- e) dem Sportchef Junioren

Art. 5.2 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 5.3 Funktionsbereiche des Vorstandes

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist für die Einladung zur ordentlichen GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
- b) Der Vize-Präsident überwacht alle laufenden Geschäfte des Vereins und ist die Kontrollstelle des Vereins und vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
- c) Der Leiter Finanzen führt die Finanzen. Er ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und stellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.

- d) Der Leiter Geschäftsstelle ist verantwortlich für die gesamte administrative Organisation in und um den Verein. Er ist u.a. verantwortlich für eine stets aktuelle Mitgliederliste sowie für den guten Kontakt zu Sponsoren, Gönnern, Donatoren usw. In seinen Arbeitsbereich fällt auch die Akquisition von neuen Geldgebern. In seiner Rolle des Leiter Geschäftsstelle führt er die Protokolle an allen Versammlungen des Vereins und führt die gesamte Vereinskorrespondenz.
- e) Der Sportchef Junioren ist verantwortlich für die gesamte Nachwuchsabteilung. Er vertritt die Anliegen aller Juniorenteams.

Art. 5.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 5.5 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausführung ihrer Pflicht verbundenen Spesen.

Art. 5.6 Die Vorstandsmitglieder beschliessen über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

Art. 5.7 Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist der Präsident, der Vize-Präsident sowie der Leiter Finanzen mit Einzelunterschrift.

Art. 5.8 Der Vorstand setzt sich immer aus mindestens drei aktuellen Vorstandsmitgliedern vom Verein Unihockey Luzern und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

6. DIE RECHNUNGSREVISION

Art. 6.1 Der/Die Rechnungsrevisor/in wird von der GV für ein Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6.2 Der/Die Rechnungsrevisor/in überprüft anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstattet der GV schriftlichen Bericht.

7. DIE VEREINSFINANZEN

Art. 7.1 Für die Verbindlichkeit von UEB haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitgliederbeiträge sind im Anhang unter „Anhang Mitgliederbeiträge“ geregelt.

8. DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8.1 Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den offiziellen Beiträgen des Partnervereins Unihockey Luzern.

Art. 8.2 Die Mitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 1 Monat nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Bei der 1. Mahnung wird ein Zuschlag von CHF 10.- erhoben, welcher sich bei jeder weiteren Mahnstufe um denselben Betrag erhöht. Mitglieder, welche ULU verlassen, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

Art. 8.3 Die Veranstaltungen von UEB Trainings, Events, Spiele, Vereinsabende, Versammlungen etc.) sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 8.4 Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen sowie zu Helfereinsätzen, welche den Interessen von UEB dienen, verpflichtet werden. Die Helfereinsätze sind im Rahmen des vom Vorstand verordneten Umfangs zu leisten. Hierbei gelten die gleichen Regeln und Pflichten des Vereins Unihockey Luzern (siehe dabei Statuten Unihockey Luzern, Art. 8.1. bis Art. 8.4).

9. DER VEREINSAUSTRITT

Art. 9.1 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand oder per Formular auf der Webseite unihockeyluzern.ch
- b) durch Streichung wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages bis jeweils 3 Monate nach Erhalt der Rechnung.
- c) Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes wegen unsportlichem Verhalten.

Der Austritt kann nur auf die nächste ordentliche GV hin erfolgen (ausgenommen b + c).

Der Austritt ist dem Vorstand auf die nächste ordentliche GV schriftlich zu erklären. Bei Austritten, die nach der GV erklärt werden, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin bestehen.

Tritt ein Mitglied während der Saison ausser Termin aus dem Verein aus, ist der Mitgliederbeitrag trotzdem geschuldet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden weder ganz noch pro Rata zurückbezahlt.

Art. 9.2 Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ohne Begründung kann Rekurs eingelegt werden.

Art. 9.3 Bei Vereinsaustritt eines Mitgliedes darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.

10. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 10.1 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10.2 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die ¾ Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 11.1 Für die Führung der Mitgliederlisten und die Zustellung der Vereinskorrespondenz werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| a) Vorname, Name | f) Teamzugehörigkeit |
| b) Adresse | g) Funktion / Position |
| c) Geburtsdatum | h) Rückennummer |
| d) Telefon-Nummern | i) Vereinseintritt |
| e) E-Mail-Adresse | |

Art. 11.2 Die Mitgliederlisten können an alle Mitglieder weitergegeben werden und sind für Vorstand sowie Funktionäre frei zugänglich.

Art. 11.3 Für Sponsoring-und Werbezwecke können Vorname, Name und Adresse an Sponsoren von UEB bekannt gegeben werden.

Art. 11.4 Auf der-Website sind folgende Daten frei zugänglich:

- a) Vorname, Name, Jahrgang, Eintrittsjahr und Teamzugehörigkeit jedes Aktiv-Mitglieds.
- b) Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen und Funktion von allen Vorstandsmitglieder und Funktionären.

Art. 11.5 Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder die Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Art. 11.6 Bildmaterial der Spieler darf auf der Website sowie den social media Plattformen von UEB und als Teil von UEB unterstützendes Werbematerial und Presseartikel veröffentlicht werden.

Art. 11.7 Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

12. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12.1 Bei nicht 18jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

Art. 12.2 UEB besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen, Trainings, Meisterschaftsspielen, Trainingslagern usw. ab. Der Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung ist ebenfalls Sache jedes Mitglieds.

Art. 12.3 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Mitglieder Rückgriff nehmen.

Art. 12.4 Ethik-Charta im Sport.

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten von UEB. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang Ethik-Charta: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang Sport rauchfrei: Sport rauchfrei

Art. 12.5 Die Statuten sind öffentlich einsehbar auf der Vereinswebseite.

Art. 12.6 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. August 2020 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. April 2020 gültigen Statuten und treten am 22. August 2020 in Kraft.

Unihockey Ebikon

Präsident

Vize-Präsident



Olivier Dörig



Sergio Lämmli

Meggen, 22.08.2020

COOL & CLEAN

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

Anhang Ethik-Charta: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 359 71 11
Fax +41 (0)31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort:
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

COOL & CLEAN

... for the SPIRIT of SPORT

Anhang Sport rauchfrei: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. VS/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Interne Turniere/Cups
 - Sponsorenlauf
 - Jubiläen

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 359 71 11
Fax +41 (0)31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort:
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

ANHANG MITGLIEDERBEITRÄGE (zu Art. 7.1, Statuten Unihockey Ebikon)

Die jährlichen Mitgliederbeiträge von UEB sind wie folgt angesetzt:

Aktivmitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für Aktivmitglieder werden gemäss Statuten Unihockey Luzern umgesetzt, Statuten von Unihockey Luzern sind unter www.unihockeyluzern.ch einsehbar

Passivmitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für Passivmitglieder werden gemäss Statuten Unihockey Luzern umgesetzt, Statuten von Unihockey Luzern sind unter www.unihockeyluzern.ch einsehbar

Ausnahmen können vom Vorstand Unihockey Luzern genehmigt werden.

Unihockey Ebikon

Präsident



Olivier Dörig

Vize-Präsident



Sergio Lämmli

Ebikon, 28.04.2020